



Basketball	Skisport
Bogenschießen	Stockschießen
Fußball	Taekwondo
Handball	Tanzen
Herzsportgruppe	Tennis
Kegeln	Tischtennis
Klettern	Turnen
Leichtathletik	Volleyball
Radsport	

Vöhringen, 23.06.2020

## Hygienekonzept SC Vöhringen

Laut Infektionsschutzgesetz (5. BayIfSMV) vom 29.05.2020 ist eine Wiederaufnahme des Sportbetriebs sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ab dem 8. Juni 2020 möglich. Weitere Lockerungen im Sport wurden im 6. BayIfSMV mit Wirkung zum 22.06.2020 beschlossen. Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten gilt für den Trainingsbetrieb des SC Vöhringen folgendes Schutz- und Hygienekonzept. Als Grundlage hierfür dient das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

### 1. Organisatorischen

- a) Die Abteilungen erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter der Beachtung der geltenden Rechtslage und den Vorgaben der jeweiligen Fachverbände. Die Konzepte der einzelnen Fachverbände sind auf der Homepage des DOSB (<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>) zu finden. Die Schutz- und Hygienekonzepte sind der Geschäftsstelle vorzulegen
- b) Der SC Vöhringen und seine Abteilungen informieren und schulen ihre Trainer und Übungsleiter bezüglich der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- c) Der SC Vöhringen und seine Abteilungen kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- d) Der SC Vöhringen und seine Abteilungen kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechend Maßnahmen

### 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o.g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Folgende Personen sind vom Sportbetrieb in den Sportstätten ausgeschlossen:
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer der Sportstätten werden durch Aushänge, über die Übungsleiter und über die Homepage ([www.scvoehringen.de](http://www.scvoehringen.de)) über die Ausschlusskriterien informiert. Sollten Nutzer der Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- c) Den Sporttreibenden stehen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Außerdem stehen Desinfektionsspender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Diese befinden sich an folgenden Stellen:
  - Haupteingang Tribüne Stadion
  - „Kiosk“ Stadion
  - Tennisplätze
  - Stockerplatz

- Eingang SCV-Center
- Eingang Ballsporthalle
- Geschäftsstelle
- Foyer Sportpark
- Zugang zu jedem Hallendrittel in der Sportparkhalle
- Kegelbahn
- Gang Gymnastikraum/Tennisumkleiden

Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle ob noch genügend Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sind. Bei Bedarf werden diese aufgefüllt.

- d) Bei regelmäßigen Sportstunden wird darauf geachtet, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- e) Nach der Sportstunde sind Kontaktflächen, mit denen die Nutzer in Berührung kommen zu reinigen. Dies beinhaltet insbesondere die Trainingsgeräte sowie die Türgriffe von Schränken und Zugangstüren. Für die Umsetzung ist der Übungsleiter verantwortlich
- f) Die Sporthallen werden über die Oberlichter (Sporthallen, Räume SCV-Center) und Türen (Gymnastikraum) gelüftet. In Absprache mit dem Hausmeister wird die Lüftungsanlage so eingestellt, dass sie mit einem möglichst großen Außenluftanteil betrieben wird.

### 3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- a) Die Nutzer der Sportanlagen werden durch Aushänge und die Übungsleiter darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Weitere Gesundheitsdaten der Nutzer werden nicht erfasst.
- b) Die Nutzer der Sportanlagen werden durch Aushänge und die Übungsleiter auf die Einhaltung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die richtige Handhygiene informiert. Die Nichteinhaltung der Abstandsregeln ist nur Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Personen des eigenen Hausstandes)
- c) Die Nutzer der Sportanlagen werden durch Aushänge und die Übungsleiter darauf hingewiesen, dass außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumen ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Dies gilt insbesondere beim Durchqueren der Eingangsbereiche, in den Umkleiden, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC Anlagen).

### 4. Umsetzung der Schutzmaßnahme: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

- a) Die Übungsleiter müssen Teilnehmerlisten mit Angaben von Namen und Telefonnummer bzw. Emailadressen sowie Zeitpunkt ihrer Trainingsgruppen führen. Somit kann eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles ermöglicht werden. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- b) Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten verantwortlich. Desinfektionsmittel werden vom Hauptverein bereit gestellt und können über die Geschäftsstelle bezogen werden.
- c) Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nichteinhaltung der Abstandsregeln ist nur Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Personen des eigenen Hausstandes)
- d) Umkleiden dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes und mit geeignetem Mund-Nasen-Schutz benutzt werden. Duschen bleiben bis auf weiteres noch geschlossen.

### 5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf höchstens 60 Minuten beschränkt
- b) Zwischen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-Kursen findet eine Pause von 10 Minuten statt, die sowohl dem Frischluftaustausch als auch der Kontaktvermeidung mit der folgenden Gruppe dient.
- c) Für die folgenden Sporträume gelten folgende maximale Belegungszahlen (inkl. Übungsleiter):
  - Sportpark- und Ballspielhalle
    - 1 Hallendrittel: 15 Personen
    - 2 Hallendrittel: 30 Personen
    - Komplette Halle: 45 Personen

- Gymnastikraum: 10 Personen
  - Fläche SCV-Center 20 Personen
  - Kursraum 1: 10 Personen
  - Kursraum 2: 8 Personen
  - Uli-Wieland-Schule: 20 Personen
- d) Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Umkleiden und Sanitärbereichen (WC-Anlagen) ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der sportlichen Aktivität.
- e) In der Sportparkhalle erfolgt der Zugang zu den Hallen am Haupteingang über die Umkleidekabinen bzw. den „Sportlereingang“ direkt in den Gang zwischen Umkleiden und Halle. Verlassen wird die Sporthalle über den Ausgang auf der Westseite. Für die Ballspielhalle wird der Eingang zum SCV-Center benutzt. Der Ausgang erfolgt durch den Gang zur Sportparkhalle ebenfalls über die Westseite. Die Ein- und Ausgänge sind entsprechend beschildert.

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 22. Juni 2020 gültig. Bei gesetzlichen Änderungen wird das Konzept entsprechend angepasst.

gez.

Christoph Koßbiehl  
1. Vorsitzender SC Vöhringen